



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2020

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)
vom 12.05.2020

Vandalismus, Hygiene und Zustand der Sanitäranlagen an den hessischen Schulen und Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Zustand von Schulgebäuden und, hier speziell, derjenige ihrer Sanitäranlagen ist insbesondere vor dem Hintergrund des durch die Virus-Pandemie eingetretenen Ausnahmezustandes ein Thema mit aktueller Relevanz. In Kombination mit der Beobachtung einer defizitären Handlungspraxis der Schüler hinsichtlich der Umsetzung ihrer Kenntnisse über Hygiene-Erziehung sowie der vollumfänglichen Erfüllung der Regeln der jeweiligen Schulordnung kommt jener Thematik erheblicher Handlungsbedarf zu.

In der Presse wurde in der letzten Zeit über Vorfälle von Vandalismus bzw. Sachbeschädigung in schulischen Sanitäranlagen berichtet, welche die erwähnten Phänomene in ihrer Wirkung verstärken. Im Vorfeld der vollzogenen Wiedereröffnung der hessischen Schulen mahnte etwa die hessische GEW-Landesvorsitzende an, „das Thema Hygiene an Schulen zur ‚Chefsache in Politik, Behörden und bei den Trägern‘ zu machen“.¹

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Corona-Pandemie stellt Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte wie auch die staatliche und die kommunale Schulverwaltung vor immense Herausforderungen. Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes erfolgt die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen daher in mehreren Etappen.

Grundsätzlich besteht eine Trennung der Verantwortlichkeit für Schulen zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes übt das Land die Schulaufsicht aus. Die Schulträgerschaft gehört hingegen grundsätzlich zu den Aufgaben der Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Zu den Aufgaben des Schulträgers zählen der Schulbau und die Schulunterhaltungsmaßnahmen nach §§ 155 bis 158 des Hessischen Schulgesetzes. Ferner sind die Schulträger für die Bereitstellung von Sachmitteln sowie für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Schulen selbst verwalten ein Schulträger-Budget und haben damit z.B. die Möglichkeit, selbstständig für ausreichend Papierhandtücher, Seife sowie Hygienemittel zu sorgen. Abstimmungserfordernisse ergeben sich insofern zwischen den Schulen und dem kommunalen Schulträger.

Die Schulen in Hessen sind zudem verpflichtet, den vom Land vorgegebenen Hygieneplan verbindlich anzuwenden. Der Hygieneplan beinhaltet Hinweise zur persönlichen Hygiene, aber auch zur Raumhygiene in den unterschiedlichen Raumarten einer Schule sowie in den Fluren und im Sanitärbereich. Darüber hinaus beinhaltet der Plan Vorgaben und Hinweise zum Infektionsschutz unter anderem in den Pausen, beim Sport- und Musikunterricht, zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, Vorgaben zur Wegeführung im Schulgebäude, für Konferenzen und Versammlungen sowie zur Meldepflicht.

Um einen größtmöglichen Schutz in der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zu gewährleisten, sorgt die Landesregierung über die Maßnahmen der Schulträger hinaus dafür, dass den Schulen eine Grundausstattung einer persönlichen Schutzausrüstung zur Verfügung steht. In den vergangenen Monaten sind zu diesem Zweck an allen Schulen umfangreiche Auslieferungen von Mund-Nase-Schutzmasken, Händedesinfektionsmitteln und anderen Ausstattungsmitteln erfolgt. Dabei wurden auch besondere Bedarfe an Förderschulen berücksichtigt. Diese vom Land Hessen zusätzlich zu den Hygienemitteln der Schulträger zur Verfügung gestellte Versorgung versetzt die Schulen in die Lage, je nach den örtlichen Gegebenheiten, die Hygieneschutzbestimmungen bestmöglich einzuhalten.

¹ Vgl.: <https://www.fr.de/rhein-main/hessen-ort28811/waschbecken-seife-allen-hessischen-klassenzimmern-gefordert-13651628.html>

Die Lehrkräfte sowie die Schulleitungen sind bestrebt, im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern eine hohe Wertschätzung gegenüber den schulischen Einrichtungen und Gegenständen und den Personen, die sie in der Schule benutzen, zu vermitteln. Ein anständiger Umgang beispielsweise mit dem Mobiliar der Schule, aber auch mit Toilettenanlagen und der Respekt vor denjenigen, die diese regelmäßig reinigen, werden von den Schülerinnen und Schülern erwartet.

Die Hessische Landesregierung befindet sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in stetigem Austausch über die besonderen Erfordernisse, die sich für die Schulträger aus der Lage ergeben, die durch das Auftreten des Corona-Virus (SARS-CoV-2) gekennzeichnet ist.

Für die Schulen ist nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein Hygieneplan vorgesehen. Dessen Einhaltung überwacht die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese(r) wiederum kann eine andere Lehrkraft, die Hausmeisterin oder den Hausmeister mit dieser Aufgabe beauftragen. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch bei der Schulleitung. Lehrkräfte, andere an der Schule beschäftigte Personen sowie Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern melden ggf. abweichende Zustände der Schule, die sich wiederum mit den für die Reinigung zuständigen Stellen des Schulträgers in Verbindung setzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die gebotene Soll-Ausstattung sowie den derzeitigen Ist-Zustand der Sanitäreinrichtungen der hessischen Schulen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Grundsätzlich gibt es in den Ländern unterschiedliche Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen, die die Schulträger zu beachten haben. In der im April 2009 vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (heute: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) erlassenen Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR) sind keine Aussagen zu Einrichtung und Ausstattung der Sanitärräume enthalten.

Nach den von der Kultusministerkonferenz (KMK) bereits im Juli 2008 verfassten Arbeitshilfen für Schulbau sind WC-Anlagen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Sie müssen eigene, getrennt beleuchtete und belüftete Vorräume haben und durch Türen von den Vorräumen getrennt sein. Die Vorräume sind mit Handwaschbecken, Seifenspendern und hygienischen Trockenmöglichkeiten sowie mit Spiegeln auszustatten. Hessen selbst definiert keine Bemessungswerte für Sanitärobjekte. Als Orientierung können allgemeine Planungshinweise zur Modernisierung von Altbauschulen der KMK gelten:

- für je 20 Schülerinnen ein WC,
- für je 40 Schüler ein WC und zwei Urinale,
- für je 10 Lehrerinnen ein WC,
- für je 15 Lehrer ein WC und ein Urinal,
- bei Schülerinnen und Lehrerinnen für je 2 WC ein Handwaschbecken und
- bei Schülern und Lehrern für je 1 WC ein Handwaschbecken.

Die Toiletten sollten über die Geschosse verteilt sein. In jedem Stockwerk sollte ein barrierefreier Sanitärraum vorgesehen werden.

Ferner gibt die Richtlinie VDI 6000 den Schulträgern Hinweise, wie Sanitärräume u. a. in Schulen beschaffen sein sollen. Die Richtlinie soll unabhängig von allen Verordnungen und Vorschriften ein Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb sein. Bei der Planung und Ausführung sind insbesondere zu beachten:

- Mindestanzahl der Sanitärobjekte,
- ausreichend bemessene Bewegungsflächen,
- Hygiene,
- funktionstüchtige, praktikable und visuell ansprechende Ausstattung,
- sicherheitstechnische Anforderungen,
- robuste und vor Diebstahl geschützte Einrichtungen,
- Wasser- und Energieeinsparung sowie
- wirtschaftliche Installation.

- Frage 2. Unter Bezugnahme auf 1.: Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung einschlägige Bestimmungen seitens des Kultusministeriums bzw. der Schulämter bzw. der Schulträger, deren Umsetzung erwarten lässt, dass der Ist-Zustand der sanitären Anlagen der hessischen Schulen sich ihrem Soll-Zustand zeitnah hinreichend annähert?
Falls ja, bitte diese benennen?
Falls nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung, die Antwort zur Frage 1 und den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 24. Juli 2020 wird verwiesen.

- Frage 3. Gibt es für die hessischen Schulen externe Kontrollen ihrer Sanitärbereiche, welche insbesondere die Erfüllung der für diese geltenden Hygiene-Vorschriften überprüfen?
Falls ja, welche Institutionen führen auf welcher Rechtsgrundlage diese Kontrollen mit welcher Periodendauer durch?
Falls nein, warum nicht?

Die Einrichtung und Reinigung der Toilettenanlagen ist Aufgabe des Schulträgers.

- Frage 4. Bei Bejahung von 3.: Wie oft wurden entsprechende Kontrollen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich pro hessischer Schule durchgeführt, und welche Quote überprüfter Schulen mit Hygienemängeln wurde festgestellt?
- Frage 5. Besitzt die Landesregierung Kenntnis von Fällen, wo aufgrund der festgestellten hygienischen Zustände im Nachgang der Schulbetrieb Einschränkungen unterworfen wurde (Bitte nach Ort, Schultyp sowie Ursache, Art und Dauer der Einschränkung aufschlüsseln)?
- Frage 6. Bei Bejahung von 5.: Hat die Landesregierung Kenntnis über sanktionierende Maßnahmen, welche in diesen Fällen gegenüber Schulleitern, Lehrern, Schülern, Schulträgern oder anderen Personen bzw. Institutionen ergriffen wurden.
Falls ja, um welche Maßnahmen handelte es sich?
Falls nein, warum nicht?
- Frage 7. Welche Fälle von Vandalismus bzw. Sachbeschädigung haben sich im Zeitraum der letzten fünf Jahre an den hessischen Schulen ereignet (Bitte nach Ort, Schulname, Schulform, KESS-Index² und Schadenshöhe aufschlüsseln)?
- Frage 8. Unter Bezugnahme auf 7.: Hat die Landesregierung Kenntnis über eine Korrelation der Merkmale Vandalismus/Sachbeschädigung an hessischer Schule und ihr zugeordnetem KESS-Index zwischen 1 und 3 (oder, falls dieser Index nicht erhoben wird, einer hiermit gleichwertigen Kenngröße)?
Falls ja, wie lautet diese?
Falls nein, warum nicht?
- Frage 9. Besitzt die Landesregierung Kenntnis über ergriffene Maßnahmen auf Seiten des Kultusministeriums, der Schulämter, der Schulträger oder Schulen, welche intendieren, das Problem des Vandalismus bzw. der Sachbeschädigung an hessischen Schulen zu entschärfen.
Falls ja, wie lautet jeweils die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen?
Falls nein, besteht aus Sicht der Landesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf?

Zur Beantwortung der Fragen 4 bis 9 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 10. Welche obligatorischen oder optionalen Schulungsmaßnahmen werden gegenwärtig für die Lehrer bzw. Schüler der hessischen Schulen im Bereich der Hygiene-Erziehung von welchen, ggf. externen, Anbietern durchgeführt (Bitte nach jeweiliger Schulungsdauer, Schulungsinhalt, Anbieter und Zielgruppe aufschlüsseln)?

Die gesundheitliche Aufklärung von Kindern und Jugendlichen ist gemäß der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in institutionelle und soziale Zusammenhänge eingebettet. Neben der Familie, dem Kindergarten und dem Jugendfreizeitbereich stellt die Schule als Lebens- und Lernraum ein zentrales Interventionsfeld für präventive Maßnahmen dar. Die Hygiene-Erziehung gehört gemäß § 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht direkt zur Kernaufgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schulen. Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes in Aufgabengebieten erfasst. Hierzu zählt u.a. auch die Gesundheitserziehung. Die Schulungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen z.B. der Unfallkasse Hessen (UKH) für hessische Lehrkräfte beziehen sich auf die Sicherstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes im Unterricht sowie bei anderen schulischen

² Vgl.: <http://www.arge.schule-hamburg.de/Archiv/STIKESS4.html>

Maßnahmen. Auch die Medical Airport Service GmbH bietet bei Bedarf Schulungen für Lehrkräfte an. Darüber hinaus können sich Lehrkräfte an die zentrale Hotline der Medical Airport Service GmbH wenden. Unterstützungsangebote bestehen ferner auf dem Schulportal der Unfallkasse Hessen, bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie auf der Internetseite www.infektionsschutz.de.

Wiesbaden, 8. September 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz